

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

tscheplak media, Gerlinde Tscheplak
Heimstraße 11, 5020 Salzburg

I. Gültigkeit, Vertragsabschluss

tscheplak media/Gerlinde Tscheplak (im Folgetext „tm“) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber (AG) und tm, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Abweichungen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (genannt AG) sind nur wirksam, wenn sie von tm schriftlich bestätigt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die verbindliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge. Die Angebote von tm sind freibleibend und unverbindlich.

II. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflicht des AG

Der Umfang und die Bedingungen der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen dem AG und tm.

Die von tm erbrachten Leistungen sind vom AG zu überprüfen und innerhalb von einer vereinbarten Frist freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom AG genehmigt.

Der AG verpflichtet sich, tm zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich zu machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Der AG informiert tm über alle Umstände und Vorgänge, die für die Ausführung des von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Es geht zu Lasten des AG's, wenn sich Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von tm verzögern oder wiederholt werden müssen. Der zeitliche Mehraufwand der tm dadurch entsteht wird erfasst und durch die vereinbarten Honorarsätze durch den AG abgegolten.

Weiters ist der AG verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, etc.) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind. tm haftet nicht für eine Verletzung derartiger Rechte. Wird tm wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem

Dritten in Anspruch genommen, so hält der AG tm schad- und klaglos und hat tm sämtliche Nachteile zu ersetzen, die tm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere auch die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der AG verpflichtet sich, tm bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen von Dritten zu unterstützen.

Der AG stimmt zu, dass tm ihn und für ihn erbrachte Leistungen als Referenz, auch in der Öffentlichkeit nennen darf.

III. Termine

Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von tm schriftlich zu bestätigen. Verzögert sich die Lieferung/Leistung von tm aus Gründen höherer Gewalt und andere unvorhersehbarer, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Dauern solche Verzögerungen länger als zwei Monate an, sind der AG und tm berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Befindet sich tm in Verzug, so kann der AG vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er tm schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des AG wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

IV. Vorzeitige Auflösung

tm ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- 1) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird.
- 2) der AG trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt.
- 3) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des AG bestehen und dieser auf Begehren von tm weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von tm eine taugliche Sicherheit leistet.
- 4) über das Vermögen des AG ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der AG seine Zahlungen einstellt.

Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn tm fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von 14 Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

V. Honorar

Wenn nicht anders vereinbart, entsteht der Honoraranspruch für tm für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

tm ist aufgrund der Kleinunternehmerregelung gemäß §6(1)27 UStG steuerbefreit. Alle Leistungen von tm, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle tm erwachsenden Barauslagen sind vom AG zu ersetzen.

Kostenvoranschläge von tm sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten den schriftlichen Kostenvoranschlag von tm um mehr als 15 Prozent übersteigt, wird tm den AG auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom AG genehmigt, wenn der AG nicht innerhalb von drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 Prozent ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom AG von vornherein als genehmigt. Für alle Arbeiten von tm, die aus welchem Grund auch immer vom AG nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt tm das vereinbarte Entgelt.

VI. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

Das Honorar ist innerhalb von 8 Tagen mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur begleichen, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von tm gelieferte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von tm.

Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der AG, tm allfällig entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleiben davon unberührt. Im Falle des Zahlungsverzuges des AG kann tm sämtliche, im Rahmen anderer mit dem AG abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. In diesem Fall ist tm nicht verpflichtet,

weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen.

VII. Eigentumsrecht und Urheberrecht

Alle Leistungen von tm sowie auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum von tm und können von tm jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der AG erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von tm setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von tm dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

Änderungen bzw. Bearbeitungen von Leistungen von tm, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den AG oder durch für diesen tätige Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von tm zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen von tm, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von tm erforderlich. Dafür steht tm eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

Der AG haftet für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

VIII. Kennzeichnung

tm ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf tm hinzuweisen, ohne dass dem AG dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

IX. Gewährleistung

Der AG hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Lieferung/Leistung durch tm schriftlich anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem AG das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch tm zu. tm wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der AG tm alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Es obliegt dem AG die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. tm haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber tm gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten.

Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

X. Haftung

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von tm für Sach- oder Vermögensschäden des AG ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, Schäden wegen Verzugs, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung, positiver Forderungsverletzung oder Verschuldens bei Vertragsabschluss handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

Jegliche Haftung von tm für Ansprüche, die auf Grund der von tm erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den AG erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn tm der Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für tm nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet tm nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des AG oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der AG hat tm diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Schadenersatzansprüche des AG verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens - jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung von tm. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

XI. Datenschutz

Der AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass tm die vom AG bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des AG sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet.

XII. Gerichtsstand und Gesetzgebung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht anders vereinbart, ausschließlich nach österreichischem Recht – auch wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wurde. Erfüllungsort ist der Sitz von tm; Gerichtsstand das für den Sitz von tm sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht.